

29. Liegen die Voraussetzungen des § 328 Abs. 1 Ziff. 1 C.P.O. auch dann vor, wenn nach deutschem Rechte bei dem ausländischen Gerichte zwar nicht der von diesem zugelassene Gerichtsstand, wohl aber ein anderer begründet ist?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 21. März 1902 i. S. R. (Bekl.) w. Sp. (Kl.).
Rep. VII. 29/02.

I. Landgericht I München.

II. Oberlandesgericht baselst.

Der in München wohnhafte Beklagte war durch rechtskräftiges Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 31. Dezember 1900, unter Verwerfung der Einwendung der Inkompetenz, verurteilt worden, dem Kläger 2236,40 Kronen nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 1. September 1900, sowie 155,98 Kronen Kosten zu bezahlen. Die am 4. Oktober 1900 dem Beklagten persönlich durch deutsche Rechtshilfe zugestellte Klage war auf Bezahlung nicht angenommener Waren gerichtet, und die Zuständigkeit des Wiener Gerichtes entgegen der Unzuständigkeitsinrede des Beklagten vom Kläger und vom Gerichte darauf gegründet worden, daß mit der Ware dem Beklagten eine den Zusatz „zahlbar und klagbar in Wien“ enthaltende Faktura zugesandt worden war. Gegen die vom Kläger beim Landgerichte I München mit dem Antrage, wegen der erwähnten Beträge die Zwangsvollstreckung gegen den Beklagten für zulässig zu erklären, erhobene Klage wendete der Beklagte ein, daß nach deutschem Rechte durch den erwähnten Zusatz der Faktura Wien nicht Erfüllungsort geworden, ein österreichisches Gericht sonach zur Entscheidung des Rechtsstreites nicht zuständig gewesen sei. Der Kläger bestritt, daß diese Frage von dem deutschen Gerichte nachgeprüft werden dürfe, und machte außerdem geltend, daß der Beklagte zur Zeit der Zustellung der Klage in Wien Vermögen, bestehend in etwa 1000 bei einer Speditionsfirma lagernden Säcken, besessen habe, wodurch die Zuständigkeit des Wiener Gerichtes

gegeben sei. Der Beklagte bestritt sowohl die Richtigkeit als auch die rechtliche Erheblichkeit dieser Behauptung. Nach Beweisaufnahme über letzteren Punkt erkannte das Landgericht nach dem Klagantrage, indem es für festgestellt erachtete, daß der Beklagte zur Zeit der Zustellung der Klage Vermögen in Wien besessen habe, und deshalb einen Fall des § 328 Abs. 1 Ziff. 1 C.P.D. nicht für gegeben ansah. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen, ebenso die Revision, letztere aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht gewährt dem Urteile des Wiener Handelsgerichtes Anerkennung und Vollstreckbarkeit, indem es keinen der in § 328 C.P.D. vorgesehenen Ausnahmefälle für gegeben erachtet. Von diesen Ausnahmefällen konnte nach Lage der Sache nur der des Abs. 1 Ziff. 1 in Betracht kommen, dessen Voraussetzungen nach Ansicht des Beklagten und Revisionsklägers deshalb gegeben sein sollen, weil nach deutschem Rechte der von dem Wiener Gerichte angenommene Gerichtsstand des Erfüllungsortes nicht begründet sei. Das Berufungsgericht geht auf eine Prüfung der Frage, ob das in Wien Vorgebrachte nach deutschem Rechte den Gerichtsstand des Erfüllungsortes in Wien begründen würde, nicht ein, verwirft aber die Anwendung des § 328 Abs. 1 Ziff. 1 auf Grund der Erwägung, daß, da festgestelltermaßen der Beklagte in Schwchat bei Wien Vermögen besitze, nach deutschem Rechte (§ 23 C.P.D.) in Wien jedenfalls der Gerichtsstand des Vermögens gegeben sein würde. Das Berufungsgericht ist also der Ansicht, daß einem ausländischen Urteile deshalb, weil der von dem ausländischen Gerichte angenommene Gerichtsstand nach deutschem Rechte nicht begründet sein würde, die Anerkennung dann nicht versagt werden dürfe, wenn sich die Zuständigkeit des ausländischen Gerichtes nach deutschem Rechte anderweit begründen lasse. Der Berufungsrichter stützt sich für diese, vom Revisionskläger bekämpfte, Ansicht auf den Wortlaut des § 328, welcher dahin geht:

„Die Anerkennung eines ausländischen Urteiles ist ausgeschlossen, 1. wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind.“

In der That gestattet der Wortlaut dieser Vorschrift, bei dem namentlich die Mehrzahl „die Gerichte“ und die Zeitform „sind“ zu beachten ist, nicht, sie in dem vom Beklagten gewollten Sinne, nämlich dahin

zu verstehen, daß die Anerkennung immer schon ausgeschlossen sein soll, wenn das ausländische Gericht, welches erkannt hat, nicht zuständig war, d. h. wenn der von dem ausländischen Gerichte zugelassene Gerichtsstand dem deutschen Gesetze nicht entspricht, sei es auch, daß sich die Zuständigkeit dieses Gerichtes in anderer Weise, oder die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes desselben Staates nach deutschem Rechte begründen läßt. Allerdings hatte die durch § 328 Abs. 1 Ziff. 1 ersetzte Vorschrift des § 661 Abs. 2 Ziff. 3 C.P.D. a. F. in der Praxis der Gerichte und namentlich des Reichsgerichtes eine Auslegung im letzteren Sinne erfahren; diese Vorschrift lautete:

„Das Vollstreckungsurteil ist nicht zu erlassen,
3. wenn nach dem Rechte des über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung urteilenden deutschen Richters die Gerichte desjenigen Staates nicht zuständig waren, welchem das ausländische Gericht angehört.“

Durch Urteil vom 25. März 1891 (Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 27 S. 409 flg.) entschied das Reichsgericht die Frage, ob das Berufungsgericht einem vom Landesgerichte Wien erlassenen Urteile die Vollstreckbarkeit deshalb gewähren durfte, weil für die Parteien der Gerichtsstand des Vertrages in Prag begründet war, in verneinendem Sinne, indem es unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte des Gesetzes zu dem Ergebnisse gelangte (a. a. D. S. 414), der um Erteilung der Vollstreckbarkeitsklärung angegangene deutsche Richter habe zu prüfen, ob, wenn ein ausländisches Gericht als Gericht des Wohnortes oder des Vertrages oder vermöge eines anderen Grundes der Zuständigkeit erkannt habe, an dem Sitze dieses Gerichtes auch nach deutschem Rechte dieser Gerichtsstand begründet sein würde. Weiter ist anzuerkennen, daß, wie die Begründung zu §§ 293 flg. des Entwurfes zur Prozeßnovelle von 1898 ergibt, die angestrebte Änderung wesentlich nur darin bestehen sollte, die Anerkennung ausländischer Urteile über den in § 661 behandelten Fall der Zwangsvollstreckung hinaus zur Geltung zu bringen, und bezüglich der vorgeschlagenen Ziff. 1 bemerkt die Begründung ausdrücklich:

„Die Nr. 1, derzufolge die Anerkennung eines solchen Urteils ausgeschlossen ist, wenn die Gerichte des Staates, dem das ausländische Gericht angehört, nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind, entspricht der bisherigen Nr. 3 des § 661“.

und man könnte geneigt sein, diese letztere Bemerkung dahin zu verstehen, daß an dem bisherigen Rechtszustande bezüglich der in § 661 Ziff. 3 bestimmten Voraussetzungen der Nichtanerkennung, so wie er sich in der Praxis ausgebildet hatte, nichts geändert werden solle. Trotz dieser Bemerkung hat aber thatsächlich die Vorschrift des neuen § 328 Abs. 1 Ziff. 1 gegenüber dem alten § 661 Abs. 2 Ziff. 3 eine Änderung insofern erfahren, als an Stelle der Zeitform „waren“ das Präsens „sind“ gesetzt worden ist. Über den Grund dieser Änderung ist nichts bekannt; der Änderung selbst kann aber deshalb ihre Bedeutung nicht versagt werden; denn für die Auslegung des Gesetzes bleibt immer in erster Linie der Wortlaut maßgebend. Dieser Wortlaut gestattet es aber nicht mehr, die bisher dem § 661 Abs. 2 Ziff. 3 vom Reichsgerichte gegebene Auslegung auch für den § 328 Abs. 1 Ziff. 1 zu übernehmen. Nur das Imperfektum „waren“ gestattete es allenfalls, die Zulassung der Vollstreckbarkeit auf den Fall zu beschränken, daß gerade derjenige Gerichtsstand, den das ausländische Gericht zugelassen hat, nach deutschem Rechte wirklich begründet war; die gegenwärtige Fassung verlangt klar und deutlich eine Prüfung der Zuständigkeit für die Gegenwart und für die Gerichte des in Betracht kommenden Staates im allgemeinen (natürlich soweit die Parteien die thatsächliche Unterlage liefern), ohne Beschränkung auf die Zuständigkeit des Spruchgerichtes und den von diesem angenommenen Gerichtsstand; es soll nur darauf ankommen, ob „die Gerichte“, d. h. irgend ein Gericht, des Staates, in welchem das Urteil gesprochen ist, nach deutschem Rechte zuständig sind, d. h. ob zur Zeit der geltend gemachten Anerkennung in dem genannten Staate ein Gerichtsstand der deutschen Gesetze gegeben sein würde, wenn diese für den ausländischen Richter maßgebend wären. Der Gesetzgeber stellt sich also damit unzweideutig auf den Standpunkt, den das Reichsgericht in dem erwähnten Urtheile (a. a. O. S. 412) für die Zeit unter Geltung des § 661 C.P.O. a. F. zurückweist, nämlich den, daß der Staat, welcher einmal grundsätzlich ausländischen Urtheilen Anerkennung gewährt, nur das Interesse hat, daß in dem anderen Staate die richterliche Zuständigkeit nicht nach weiteren oder überhaupt nach anderen Grundsätzen geregelt werde, als die er selbst für richtig anerkennt, daß es ihm aber gleichgültig sein kann, welches bestimmte einzelne der nach diesen Zuständigkeitsbestimmungen zuständigen Gerichte gesprochen

hat, und somit auch, ob dasjenige Gericht, welches gesprochen hat, gerade aus dem von ihm selbst angenommenen, oder aus einem sonstigen dem deutschen Rechte entsprechenden Grunde zuständig ist. Daß diese Auffassung des Gesetzes zu Ergebnissen führe, welche sie als unerträglich oder nur minder zweckmäßig erscheinen ließen, als die vom Reichsgerichte bisher dem § 661 C.P.D. a. F. gegebene Auslegung, kann nicht anerkannt werden.

Vgl. in diesem Sinne von den neueren Kommentaren der Zivilprozeßordnung Gaupp=Stein, Bem. III zu § 328, und Neukamp zu § 328 Abs. 1 Ziff. 1. . .